

Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (GGES)

Lesefassung unter Berücksichtigung

1. der Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (GGES) vom 16.09.2009
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Mittelgraben“ Nr. 2 vom 24.09.2009)
2. der 1. Änderungssatzung vom 07.09.2011 zu der unter 1. genannten Satzung (1. ÄndS-GGES)
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Mittelgraben“ Nr. 2 vom 16.09.2011)
3. der 2. Änderungssatzung vom 11.09.2013 zu der unter 1. genannten Satzung (2. ÄndS-GGES)
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Mittelgraben“ Nr. 1 vom 16.09.2013)
4. der 3. Änderungssatzung vom 10.09.2014 zu der unter 1. genannten Satzung (3. ÄndS-GGES)
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Mittelgraben“ Nr. 3 vom 16.09.2014)
5. der 4. Änderungssatzung vom 14.09.2016 zu der unter 1. genannten Satzung (4. ÄndS-GGES)
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Mittelgraben“ Nr. 3 vom 20.09.2016)
6. der 5. Änderungssatzung vom 04.10.2017 zu der unter 1. genannten Satzung (5. ÄndS-GGES)
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Mittelgraben“ Nr. 3 vom 06.10.2017)
7. der 6. Änderungssatzung vom 14.03.2018 zu der unter 1. genannten Satzung (6. ÄndS-GGES)
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Mittelgraben“ Nr. 2 vom 19.03.2018)
8. der 7. Änderungssatzung vom 12.09.2018 zu der unter 1. genannten Satzung (7. ÄndS-GGES)
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Mittelgraben“ Nr. 4 vom 18.09.2018)
9. der 8. Änderungssatzung vom 18.12.2019 zu der unter 1. genannten Satzung (8. ÄndS-GGES)
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Mittelgraben“ Nr. 4 vom 19.12.2019)
10. der 9. Änderungssatzung vom 08.12.2021 zu der unter 1. genannten Satzung (9. ÄndS-GGES)
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Mittelgraben“ Nr. 5 vom 14.12.2021)
11. der 10. Änderungssatzung vom 07.12.2022 zu der unter 1. genannten Satzung (10. ÄndS-GGES)
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Mittelgraben“ Nr. 3 vom 15.12.2022)
12. der 11. Änderungssatzung vom 19.12.2023 zu der unter 1. genannten Satzung (11. ÄndS-GGES)
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Mittelgraben“ Nr. 4 vom 20.12.2023)
13. der 12. Änderungssatzung vom 11.12.2025 zu der unter 1. genannten Satzung (12. ÄndS-GGES)
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Mittelgraben“ Nr. 4 vom 13.12.2025)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beseitigungsgebühren, Gebühr für Zusatzleistungen, Verwaltungsgebühren
- § 2 Grundgebühr
- § 3 Mengengebühr für die Fäkalwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben
- § 4 Mengengebühr für die Fäkalschlambeseitigung bei Kleinkläranlagen
- § 5 Gebühr für Zusatzleistungen
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Änderung der Gebührenpflicht
- § 8 Gebührenpflichtige
- § 9 Erhebung von Gebühren und Fälligkeit
- § 10 Auskunft- und Duldungspflichten
- § 11 Verwaltungsgebühr für die Abnahme und Verplombung von Messvorrichtungen

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Beseitigungsgebühren, Gebühr für Zusatzleistungen, Verwaltungsgebühren

- (1) Für die Entleerung der Grubenentwässerungsanlagen, den Transport der Fäkalien sowie für die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage zur fachgerechten Behandlung der Fäkalien erhebt der Zweckverband zur Deckung der Kosten Beseitigungsgebühren. Die Beseitigungsgebühren gliedern sich in Grund- und Mengengebühren.
- (2) Die Erhebung der Grundgebühr dient zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Fäkalwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben.
- (3) Die Mengengebühren werden erhoben als
 1. Mengengebühr für Fäkalwasser,
 2. Mengengebühr für Fäkalschlamm.

Die Erhebung einer Mengengebühr dient zur Deckung der variablen und anteiliger, nicht über eine Grundgebühr gedeckter, fixer Kosten der Fäkalienentsorgung im Zweckverband einschließlich Transport- und Behandlungskosten.

- (4) Die Gebührensätze in § 3 und § 4 gelten für die Entleerung der Grubenentwässerungsanlagen von bis zu 10 m Schlauchlänge.

Soweit für die Entleerung eine darüber hinaus gehende Schlauchlänge erforderlich ist, wird zusätzlich eine Gebühr je angefangenem Schlauchmeter nach § 5 dieser Satzung berechnet.

Dies gilt nicht, wenn an der Grundstücksgrenze ein Absaugstutzen vorhanden ist

- (5) Für die in § 5 aufgeführten Zusatzleistungen erhebt der Zweckverband eine Gebühr.
- (6) Für die Abnahme und Verplombung von Messvorrichtungen nach § 3 Absatz 4 (Absetzmengenzähler) und Absatz 5 dieser Satzung erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung.
- (7) Für die Verwaltung von Absetzmengenzählern nach Absatz 5 erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr.

§ 2

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr ist unabhängig von der Menge des tatsächlich aus der abflusslosen Sammelgrube entnommenen Fäkalwassers zu entrichten

(2) Eine Grundgebühr ist zu entrichten, wenn auf dem Grundstück Schmutzwasser in eine abflusslose Sammelgrube eingeleitet wird.

(3) Der Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist die Größe der Trinkwasser-Messeinrichtung.

(4) Die Grundgebühr pro Jahr beträgt bei Trinkwasser-Messeinrichtungen mit der Größe

1.	kleiner bis einschließlich $Q_3=4$	92,00 €
2.	kleiner bis einschließlich $Q_3=10$	230,00 €
3.	kleiner bis einschließlich $Q_3=16$	368,00 €
4.	kleiner bis einschließlich $Q_3=25$	575,00 €.

(5) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr ist das Kalenderjahr.

Beginnt oder endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühr während des Erhebungszeitraums, wird die Grundgebühr für jeden Tag der Einleitung in Höhe von $1/365$ der Grundgebühr nach Absatz 4 erhoben.

(6) Der Zweckverband erhebt auf die Grundgebühr eine Vorauszahlung in Höhe des Grundgebührensatzes gemäß Absatz 4.

Die Vorauszahlung auf die Grundgebühr wird durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Die Vorauszahlung auf die Grundgebühr ist in Teilbeträgen von jeweils einem Zehntel des festgesetzten Betrages zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10, 15.11. und 15.12. fällig.

Entsteht die Grundgebührenpflicht erstmalig während des Erhebungszeitraums, wird als Vorauszahlung auf die Grundgebühr für jeden vollen Monat zwischen dem Zeitpunkt des erstmaligen Entstehens der Grundgebührenpflicht und dem Ende des Erhebungszeitraums ein Elftel des Grundgebührensatzes gemäß Absatz 4 festgesetzt; die so festgesetzte Vorauszahlung ist in Teilbeträgen von jeweils einem Elftel des festgesetzten Betrages zu den in Satz 3 genannten Terminen, frühestens jedoch beginnend mit dem ersten auf die Bekanntmachung des Vorauszahlungsbescheides folgenden Termin fällig.

§ 3

Mengengebühr für die Fäkalwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben

(1) Die Mengengebühr dient zur Deckung der variablen Kosten und anteiliger, nicht über die Grundgebühr gedeckter fixer Kosten der Fäkalienentsorgung einschließlich Transport- und Behandlungskosten.

(2) Die Mengengebühr bemisst sich nach der von dem Grundstück der abflusslosen Sammelgrube zugeführten Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter (m^3) Schmutzwasser.

- (3) Als der abflusslosen Sammelgrube zugeführte Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Trinkwassermenge des Erhebungszeitraums (Trinkwassermaßstab).
- (4) Werden Trinkwassermengen der abflusslosen Sammelgrube nicht zugeführt (z.B. Gartenwasser oder gewerblich genutztes Wasser), so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über geeignete und geeichte Messvorrichtungen (Absetzmengenzähler) oder bei gewerblich genutztem Wasser durch Fachgutachten nachweisen und deren Absetzung schriftlich beim Zweckverband beantragen.

Der Einbau und die Wartung der geeichten Messvorrichtungen haben auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein vom Zweckverband zugelassenes Fachunternehmen zu erfolgen.

Nach Ablauf der Eichfrist hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten die zur Vornahme von Eichungen zuständige Stelle mit der erneuten Eichung zu beauftragen oder den Einbau eines neuen geeichten Absetzmengenzählers zu veranlassen.

Dem Antrag auf Absetzung von der abflusslosen Sammelgrube nicht zugeführten Trinkwassermengen ist zu entsprechen, wenn der Absetzmengenzähler von dem Zweckverband oder dessen Beauftragten abgenommen und plombiert worden ist und der Gebührenpflichtige die Verwaltungsgebühr gemäß § 11 dieser Satzung an den Zweckverband entrichtet hat.

- (5) Die Zuführung von Brauchwasser oder Trinkwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen in die abflusslose Sammelgrube ist gegenüber dem Zweckverband anzeigepflichtig und in ihrer Menge nachzuweisen.

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, zum Nachweis eine geeignete und geeichte Messvorrichtung zu installieren. Der Einbau und die Wartung der entsprechenden Messvorrichtungen haben auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein vom Zweckverband zugelassenes Fachunternehmen zu erfolgen.

Die Regelung des Absatzes 4 Satz 3 zum Verhalten nach Ablauf der Eichfrist der Messvorrichtung gilt entsprechend.

- (6) Der Berechnung für die Mengengebühr werden zu Grunde gelegt:
 - a) für die Trinkwassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die mittels Trinkwasser-Mengenzähler festgestellte Verbrauchsmenge,
 - b) die gemäß Absatz 4 durch Absetzmengenzähler ermittelte und von dem Zweckverband abgesetzte Trinkwassermenge,
 - c) für die aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen zugeführte Brauchwasser- oder Trinkwassermenge die durch die Messvorrichtung nach Absatz 5 festgestellte Brauchwassermenge oder Trinkwassermenge,
- (7) Soweit die als Bemessungsgrundlage dienende Trinkwassermenge nicht ermittelt werden kann, weil
 - a) ein Trinkwasser-Mengenzähler nicht vorhanden ist,

- b) der Zutritt zum Trinkwasser-Mengenzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Trinkwasser-Mengenzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt

oder

- d) ein Messergebnis aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht,

wird die Trinkwassermenge des vorangegangenen Erhebungszeitraumes der Berechnung zugrunde gelegt.

Ist eine Trinkwassermenge für den vorangegangenen Erhebungszeitraum nicht festgestellt worden, wird der Berechnung der Mengengebühr die Trinkwassermenge zu Grunde gelegt, welche bei der zuletzt durchgeführten Ablesung festgestellt worden ist.

Ist bisher keine Ablesung durchgeführt worden, wird der Verbrauch durch den Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen unter Beachtung von § 162 AO geschätzt.

- (8) Die Mengengebühr beträgt **€ 15,95** je Kubikmeter (m³) Fäkalwasser.
- (9) Erhebungszeitraum für die Mengengebühr ist das Kalenderjahr.
- (10) Der Zweckverband erhebt auf die Mengengebühr eine Vorauszahlung.

Grundlage für die Festsetzung der Vorauszahlung auf die Mengengebühr ist die für den vorangegangenen Erhebungszeitraum gemäß Absatz 2 bis 7 ermittelte Schmutzwassermenge in m³, die mit dem Mengengebührensatz gemäß Absatz 8 multipliziert wird.

Die Vorauszahlung auf die Mengengebühr wird durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Die Vorauszahlung auf die Mengengebühr ist in Teilbeträgen von jeweils einem Zehntel des festgesetzten Betrages zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10, 15.11. und 15.12. fällig.

Liegt ein Bescheid für den vorangegangenen Erhebungszeitraum nicht vor und ist auch keine Ablesung des Zählers erfolgt, oder entsteht die Mengengebührenpflicht erst während des Erhebungszeitraums, setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung auf der Grundlage einer unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen unter Beachtung von § 162 AO geschätzten Schmutzwassermenge fest.

§ 4

Mengengebühr für die Fäkalschlambeseitigung bei Kleinkläranlagen

- (1) Die Mengengebühr dient zur Deckung der Kosten der Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen einschließlich Transport- und Behandlungskosten.

Die Mengengebühr bemisst sich nach der vom Zweckverband oder von dessen Beauftragten festgestellten Menge des der Kleinkläranlage entnommenen Fäkalschlammes.

Die Menge wird gemessen in Schritten von jeweils einem angefangenen halben Kubikmeter (m³) an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

- (2) Die Mengengebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt **€ 74,83** je Kubikmeter (m³) übernommenen und abgefahrenen Fäkalschlammes.

§ 5

Gebühr für Zusatzleistungen

- (1) Für Zusatzleistungen im Zusammenhang mit der Beseitigung der Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|--------------------|
| a) Gebühr für eine vergebliche Anfahrt wegen Abwesenheit des Benutzungspflichtigen zum vereinbarten Termin und Leerfahrten wegen fehlender Zugänglichkeit der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage: | 60,00 € / Anfahrt |
| b) Gebühr pro Entleerung für das Auslegen von Schlauchlängen je angefangenen Meter über 10 m: | 1,80 € / Meter |
| c) Gebühr für die Abfuhr von Mindermengen < 2,5 m ³ | 10,00 € / Abfuhr |
| d) Gebühr für Havarie- und Notdienst außerhalb des Regelfalls nach § 9 Abs. 4 GES:
Montag bis Freitag zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr | 90,00 € / Abfuhr |
| e) Gebühr für Havarie- und Notdienst:
Montag bis Freitag zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr | 130,00 € / Stunde |
| f) Gebühr für Havarie- und Notdienst:
Sonnabend, Sonntag und Feiertag | 130,00 € / Stunde. |

- (2) Abfuhr im Sinne von Absatz 1 ist jede Entleerung und Transport von Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben oder Kleinkläranlagen durch das Entsorgungsunternehmen.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr nach § 2 entsteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung, frühestens jedoch mit dem erstmaligen Einleiten von Schmutzwasser in die abflusslose Sammelgrube.

Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, wenn die zur Entwässerung eines Grundstücks dienende abflusslose Sammelgrube dauerhaft außer Betrieb gesetzt wird oder das Grundstück an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage für Schmutzwasser des Zweckverbandes angeschlossen wird.

Wird eine dauerhaft außer Betrieb gesetzte abflusslose Sammelgrube wieder in Betrieb genommen, entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr zum Zeitpunkt der Wiederinbetriebnahme neu.

- (2) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr nach § 3 entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die abflusslose Sammelgrube.

Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr nach § 4 entsteht mit jeder Entleerung der Grubenentwässerungsanlage durch den Zweckverband oder dessen Beauftragten.

- (3) Die Gebührenpflicht nach § 5 Absatz 1 entsteht

- a) mit jeder vergeblichen Anfahrt,
- b) mit jeder Unzugänglichkeit der Grubenentwässerungsanlage infolge eines Verstoßes gegen § 8 Absatz 2 Grubenentwässerungssatzung,
- c) mit Beginn eines Einsatzes im Rahmen des Havarie- und Notdienstes.

§ 7

Änderungen der Gebührenpflicht

Veränderungen der zur Gebührenpflicht führenden Tatbestände oder der Bemessungsgrundlagen sind dem Zweckverband unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks.

Besteht für das an die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes aus Grubenentwässerungsanlagen angeschlossene Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht im Sinne von § 2 Absatz 2 der Grubenentwässerungssatzung, ist anstelle des Grundstückseigentümers der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gebührenpflichtig.

Anstelle des Eigentümers und des zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten ist der tatsächliche Benutzer eines Grundstücks gebührenpflichtig, wenn er Schmutzwasser in die Grubenentwässerungsanlage einleitet oder den Auftrag zur Entleerung der Grubenentwässerungsanlage an den Zweckverband erteilt hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle des Wechsels eines Gebührenpflichtigen ist der neue Gebührenpflichtige vom Zeitpunkt des Wechsels an gebührenpflichtig.

Der Wechsel des Gebührenpflichtigen ist dem Zweckverband von dem bisherigen Gebührenpflichtigen unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.

§ 9

Erhebung von Gebühren und Fälligkeit

- (1) Die Grundgebühr wird nach Ende des Erhebungszeitraums unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen durch Grundgebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Grundgebührenbescheides fällig.
- (2) Die Mengengebühr nach § 3 für die Fäkalwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben wird am Ende des Erhebungszeitraums unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen durch Benutzungsgebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Benutzungsgebührenbescheides fällig.

Die Mengengebühr nach § 4 für die Fäkalschlambeseitigung bei Kleinkläranlagen wird nach erfolgter Entleerung der Kleinkläranlage und Abfuhr des Anlageninhalts durch Mengengebührenbescheid erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Mengengebührenbescheides fällig.

- (3) Die Gebühr für Zusatzleistungen nach § 5 wird nach Abschluss der gebührenpflichtigen Zusatzleistung durch Leistungsgebührenbescheid erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Leistungsgebührenbescheides fällig.

§ 10

Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Ermittlung der Gebühren erforderlichen Auskünfte innerhalb der vom Zweckverband vorgegebenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Anlagegrundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11

Verwaltungsgebühr für die Abnahme und Verplombung von Messvorrichtungen

- (1) Für die erstmalige Abnahme und Verplombung von

1. Messvorrichtungen nach § 3 Absatz 4 zur Erfassung von Trinkwassermengen, die der abflusslosen Sammelgrube nicht zugeführt werden (Absetzmengenzähler),
2. Messvorrichtungen nach § 3 Absatz 5 zur Erfassung von Trinkwasser- oder Brauchwassermengen, die der abflusslosen Sammelgrube aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen zugeführt werden,

erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 54,40 für die erste abgenommene und plombierte Messvorrichtung.

Für jede weitere an der gleichen Verbrauchsstelle und im gleichen Termin abgenommene und verplombte Messvorrichtung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 27,20.

- (2) Für jede auf die erstmalige Abnahme und Verplombung folgende Abnahme und Verplombung einer Messvorrichtung wegen Zählerwechsels oder einer vom Gebührenpflichtigen zu vertretenden Beschädigung der Plombe (Folgeabnahme) erhebt der Zweckverband für die erste abgenommene und verplombte Messvorrichtung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 27,20.

Für jede weitere an der gleichen Verbrauchsstelle und im gleichen Termin zur Folgeabnahme abgenommene und verplombte Messvorrichtung erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 13,60.

- (3) Die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr nach Absatz 1 oder 2 entsteht mit Anbringung der Plombe an der Messvorrichtung.

Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Abnahme und Verplombung einer Messvorrichtung nach § 3 Absatz 4 oder § 3 Absatz 5 beantragt.

- (4) Die Gebühren nach Absatz 1 und 2 werden nach erfolgter Abnahme und Verplombung durch Verwaltungsgebührenbescheid erhoben und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsgebührenbescheides fällig.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 8 Absatz 2 dem Zweckverband den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht unverzüglich anzeigt und nachweist,
 2. entgegen § 10
 - a) Auskünfte nicht, nicht fristgemäß oder falsch erteilt,
 - b) nicht duldet, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Anlagegrundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Höhe der Geldbuße beträgt bis zu 1.000,00 €.

- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die 12. Änderungsatzung zur Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (GGES) vom 16.09.2009 tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.